



PDion  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien  
AT

Sachbearbeiter/-in:  
Mag. Martina Cerny

Geschäftszahl:  
2021-0.897.517 (VA/4020/V-1)

Datum:  
12. Jänner 2022

**Betr.:** Antrag 2146/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird  
Stellungnahme der Volksanwaltschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Ausschuss für innere Angelegenheiten informierte die Volksanwaltschaft mit Schreiben vom 16. Dezember 2021 im Zuge der Vorberatungen zum Antrag 2146/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird, darüber, dass einstimmig beschlossen worden sei, eine Stellungnahme der Volksanwaltschaft einzuholen.

Die Volksanwaltschaft geht davon aus, dass der Ausschuss mögliche Wahrnehmungen zu dem in Beratung befindlichen Gegenstand in Erfahrung bringen möchte. Die Volksanwaltschaft kommt dieser Einladung gerne nach und teilt dazu Folgendes mit:

Im Jahr 2021 wurde die Volksanwaltschaft (Stand: 30. Dezember 2021) mit 233 Beschwerden über Staatsbürgerschaftsverfahren befasst, 222 Beschwerden davon betrafen die Wiener Landesregierung (Magistratsabteilung 35). 193 Beschwerden bezogen sich auf die Dauer der Staatsbürgerschaftsverfahren. Dabei erfasst die Volksanwaltschaft nicht, auf welchen Erwerbstatbestand sich der Antrag stützt, da es für die Prüfung der Verfahrensdauer nicht relevant ist.

Evident sind Beschwerden einer Familie aus den USA und eines Mannes aus Kanada, die angeben, Nachkommen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung zu sein (2021-0.791.355 und 2021-765.491(VA/W-POL/C-1)). Auch diese Beschwerden bezogen sich auf die jeweilige Verfahrensdauer, die aktuell noch geprüft wird. In einem weiteren Fall ersuchte ein Beschwerdeführer

aus Spanien um rechtsanwaltliche Unterstützung, da er befürchtete, dass die Magistratsabteilung 35 seine Anzeige zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 58c Staatsbürgerschaftsgesetz abweisen könnte (2021-0.397.504 (VAW-POL/C-1)). Eine rechtsanwaltliche Vertretung und inhaltliche Prüfung war der Volksanwaltschaft im Hinblick auf Art. 148a B-VG nicht möglich.

Wahrnehmungen der vergangenen Jahre sind den jeweiligen Berichten an den Wiener Landtag (zuletzt Wien Bericht 2020, S. 40 ff <https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/64oh3/42%20Wien%20Bericht%202020.pdf>) zu entnehmen. Auch diese beziehen sich schwerpunktmäßig auf den Ablauf von Verfahren und deren Dauer.

Selbstverständlich beobachtet die Volksanwaltschaft die Rechtslage im Lichte der an sie herangetragenen Beschwerden und greift, wenn erforderlich, über den Einzelfall hinausgehende Probleme in Form von legislativen Anregungen auf. Im Staatsbürgerschaftsgesetz ist dies umfassend zuletzt im Bericht an den Nationalrat und Bundesrat über das Jahr 2011 (S. 161 ff) geschehen <https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/atbku/parlamentsbericht35.pdf>.

Aktuell liegen der Volksanwaltschaft Anfragen von Personen vor, die in Folge des BREXIT die britische Staatsbürgerschaft annehmen wollen, ohne die österreichische Staatsbürgerschaft aufzugeben oder früher über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügten, diese aber wegen Verlegung des Wohnsitzes nach Großbritannien (z.B. wegen Eheschließungen) und Annahme der britischen Staatsbürgerschaft verloren haben. Bekanntlich ist die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Erwerb einer anderen Staatsbürgerschaft nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen wegen der Vermeidung von Doppelstaatsbürgerschaften möglich. Diese ehemaligen österreichischen Staatsangehörigen sind durch den BREXIT nun vor unerwartete Probleme gestellt, wenn sie sich z.B. wegen Pflege der betagten Eltern länger in Österreich aufhalten möchten. Die Volksanwaltschaft wird diese Problematik weiter beobachten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich im Rahmen der Prüftätigkeit der letzten Jahre aus den Beschwerden keine Hinweise ergeben haben, die eine Änderung oder Erweiterung von Erwerbstatbeständen indizieren würden.

Der Vorsitzende:

Volksanwalt Dr. Walter ROSENKRANZ